OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652016/3/FP

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A V, geb. x, H x, x S, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in x M gegen die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Februar 2021, GZ: BHWLVerk-2021-43386/5-ZM getroffene Anordnung gemäß § 24 Abs 3 1. Satz FSG, er habe sich vor Ablauf der Entzugsdauer einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Umfang der Anfechtung Folge gegeben und der Spruch des Bescheids vom 5. Februar 2021 dahingehend abgeändert, dass folgende Wortfolgen entfallen:
   1. „sowie vor Ablauf der Entzugsdauer einer amtsärztlichen Untersuchung“
   2. „Sie haben gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) vor Wiederausfolgung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG, das auf ‚geeignet‘ oder ‚bedingt geeignet‘ zu lauten hat, beizubringen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) in Folge Begehens eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1b StVO (1,03 Promille) für einen Monat. Weiters ordnete die belangte Behörde an, dass sich der Bf binnen vier Monaten einem Verkehrscoaching sowie vor Ablauf der Entziehungszeit einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Weiters führte die belangte Behörde aus, der Bf habe vor Wiederausfolgung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG, das auf „geeignet“ oder „bedingt“ geeignet zu lauten habe, beizubringen.

Letztere Anordnung begründete die belangte Behörde mit der „überaus gefährlichen Fahrweise“. Der Bf habe – laut einem Zeugen – ein Auffahren auf das Fahrzeug des Zeugen verhindern können. Weiters sei er fast in einen PKW und eine Mauer gefahren.

Die belangte Behörde erkannte einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Mit rechtzeitig eingebrachtem anwaltlichem Schriftsatz vom 15. März 2021 erhob der Bf Beschwerde ausschließlich gegen die Anordnung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und ausdrücklich nicht gegen die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung eines Verkehrscoachings.

Weiters beantragte der Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. März 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Spruchabschnitt aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 17. Jänner 2021 um 18:10 Uhr im Gemeindegebiet von T einen PKW in einem im Ausmaß von 1,03 Promille durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

Der Privatanzeiger gab an, dass es insofern zu gefährlichen Situationen gekommen sei, dass der Bf ihm fast aufgefahren und fast mit einem anderen Fahrzeug und einer Mauer kollidiert sei.

Die Lenkberechtigung des Bf wurde zuvor nie entzogen. Er ist nach dem Aktenstand zuvor in Bezug auf Alkoholdelikte nicht aufgefallen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zum Verfahrensgegenstand:

Der Bf hat in seiner Beschwerde nur die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bekämpft. Zumal diese Anordnung – angesichts der Trennung im Gesetz und der Möglichkeit der Behörde von einer solchen Anordnung abzusehen – vom übrigen Gegenstand des Verfahrens, insbesondere der Entziehung und der ebenfalls getrennten Anordnung eines Verkehrscoachings trennbar ist, kann eine abgesonderte Anfechtung erfolgen, weshalb die Bescheidabschnitte über die Entziehung und die Anordnung des Verkehrscoachings bereits in Rechtskraft erwachsen sind.
Das Verwaltungsgericht ist insofern nur zuständig, über jene Abschnitte abzusprechen, die vom Bf tatsächlich angefochten sind.

III.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:

„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.“ (...)

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.3.1. „Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG 1997 zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr)

nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG 1997 und die FSG-GV 1997 lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, weshalb diesen Bedenken zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachten nachzugehen ist.“ (VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031; Hervorhebungen nicht im Original)

Nach § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.
In seiner Entscheidung vom 8. September 2016, Ra 2014/11/0087 hat der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs 3 FSG Folgendes dargelegt:
„Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.“

Der VwGH stellt in der genannten Entscheidung – allerdings zur Beibringung von dem amtsärztlichen Gutachten dienenden Befunden überdies dar, dass ‚im Rahmen des ärztlichen Gutachtens‘ die Beibringung der ‚erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme‘ aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 ‚umfassend‘

alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung ‚von der Behörde' angeordnet werden können."

Auf das für den vorliegenden Fall Wesentliche zusammengefasst erlaubt das Gesetz der Behörde daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen zu treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG vorbehalten wären.

Der VwGH führt in der genannten Entscheidung wie folgt weiter aus:

Aus der genannten Entscheidung ergibt sich also, dass allfällige Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG 1997 konkretisiert werden müssen (VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088).

III.3.2. Nach dem Gesagten, sind für die Anordnung begleitender medizinischer Maßnahmen, etwa auch die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens (der Kernaussage des § 24 Abs 4 FSG) also jene Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

In seiner Entscheidung vom 20. Juni 2006, 2006/11/0040 bietet der VwGH Ausführungen dazu, dass im damaligen Beschwerdefall die Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung wie auch der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens nicht rechtswidrig war, auch wenn der festgestellte Alkoholisierungsgrad des damaligen Beschwerdeführers „nur" 0,55 mg/l betrug und der Grenzwert von 0,60 mg/l, ab der entsprechend § 24 Abs. 3 zweiter Satz dritter Fall FS 1997 (Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960) zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist, knapp nicht erreicht wurde. Der damalige Beschwerdeführer hatte bereits vor diesem Vorfall vor ca. zwei Jahren ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,62 mg/l)

gelenkt, was zu einer Entziehung der Lenkberechtigung für drei Monate und zur Anordnung einer Nachschulung geführt hatte und vor ca. einem Jahr ein Kraftfahrzeug mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,25 mg/l gelenkt, was zur Verhängung einer Geldstrafe geführt hatte.

III.3.3. Die belangte Behörde begründet die Notwendigkeit einer amtsärztlichen Untersuchung damit, dass das Fahrverhalten des Bf gefährlich gewesen sei. Was sie daraus ableitet, stellt die belangte Behörde nicht dar und begründet sie vor allem nicht, warum sie aus den dargelegten – im Übrigen vom Hören-Sagen stammenden – Umständen eine fehlende oder eingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ableitet.

Diesbezügliche Bedenken können dann begründet werden, wenn der Verdacht besteht, dass beim Bf Krankheiten iSd des § 14 FSG-GV vorliegen, also im Wesentlichen eine bestehende oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol oder ein gehäufter Missbrauch, bei dem es sich nach der Judikatur des VwGH um einen in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum handelt, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind, wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist. (VwGH 20. Juni 2006, 2006/11/0040 mwN)

Bedenken dieser Art lassen sich aufgrund des nach dem Aktenstand einmaligen Missbrauchs und der diesbezüglich gänzlichen bisherigen Unbescholtenheit des Bf nicht schlüssig begründen, weshalb auch die vom VwGH in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2006, 2006/11/0040 dargelegten Umstände mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichen lassen, weil beim Bf gerade keine Hinweise dafür vorliegen, dass er eine Person ist, die öfter oder häufiger dem Alkohol zuspricht und dann ein Fahrzeug lenkt.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, nach welcher ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht ausreicht, den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV 1997, zu begründen (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0240).

Weiters ist anzumerken, dass die von der belangten Behörde als Begründung herangezogenen Umstände gegen die Annahme sprechen, dass der Bf eine alkoholbezogene Erkrankung – etwa in Form einer Gewöhnung an Alkohol oder einer Abhängigkeit – aufweist, zumal er offenbar schon bei einer eher moderaten Beeinträchtigung von nur ca. einem Promille bereits Ausfallserscheinungen aufgewiesen zu haben scheint. Bei einer Gewöhnung an Alkohol wäre eher damit zu rechnen, dass bei einer moderaten Beeinträchtigung ein Lenken von Kraftfahrzeugen für den Bf noch ohne Probleme möglich gewesen wäre.

Der Umstand, dass der Bf nurmehr bedingt in der Lage war, sein Fahrzeug zu führen und offenbar schon gewisse Reaktionsverzögerungen aufwies, spricht bei einem Alkoholgehalt von einem Promille dafür, dass der Bf schon deutlich beeinträchtigt war, aber sein Fahrzeug noch so weit im Griff hatte, dass er Verkehrsunfälle gerade noch vermeiden konnte. Wie bereits dargelegt sprechen Ausfallserscheinungen bei einer doch moderaten Konzentration aber nicht für eine Gewöhnung an Alkohol, die nach den Erfahrungen des Gerichts meist dann angenommen wird, wenn der Lenker ein Fahrzeug bei einer Konzentration von 1,6 Promille noch problemlos führen kann.

Es besteht insofern vorliegend gerade nicht der Verdacht, dass der Bf von Alkohol abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund vermag das Verwaltungsgericht angesichts des ein- und erstmaligen Verstoßes bei noch dazu moderatem Atemluftalkoholwert noch keine solchen begründeten Bedenken zu hegen, die die Vorstellung vor dem Amtsarzt und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich machen.

Demgemäß ist die vom Bf bekämpfte Anordnung aufzuheben.

III.3.4. Die belangte Behörde ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von ihr getroffene Anordnung, mit welcher sie die Ausfolgung des Führerscheins im Ergebnis vom Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens abhängig macht (arg. „auf ‚geeignet' oder ‚bedingt geeignet' lautend") nicht in Einklang mit dem FSG steht und deshalb so nicht getroffen werden darf:

„§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997 ist dahin zu verstehen, dass eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine ‚Befolgung' der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz) schon dann vorliegt, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (unter anderem dadurch, dass er die Befunde, deren Beibringung ihm bereits rechtskräftig aufgetragen wurde, mitnimmt). Wurde die Beibringung von Befunden nicht durch Bescheid aufgetragen, meint aber der Amtsarzt, solche Befunde zur Erstattung seines Gutachtens zu benötigen, hat die Behörde gegebenenfalls (teilt sie diese Auffassung) mit Bescheid einen Auftrag zur Beibringung dieser Befunde zu erlassen."
(VwGH 9. Dezember 2020, Ra 2019/11/0162)

„Die Gesetzesmaterialien (1033 BlgNR XXI. GP, 31) führen zur 5. Führerscheingesetz - Novelle zu § 28 Abs 1 FSG 1997 aus, dass die Voraussetzungen für die Wiederausfolgung des Führerscheines neu, klarer und übersichtlicher dargestellt werden. Z 1 wird den nunmehrigen Änderungen im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 Z 1 angepasst und in Z 2 wird die Wendung ‚keine Gründe für eine Entziehung mehr gegeben sind' durch die klarere Wortfolge der Z 2 ersetzt. Insbesondere soll durch diese Formulierung klargestellt werden, dass die Einbehaltung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen

mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig ist, sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird. Eine in § 28 Abs 1 Z 1 normierte Voraussetzung für die Wiederausfolgung des Führerscheins ist, das die Entziehungszeit nicht länger als 18 Monate betrug. Was die weitere Voraussetzung für die Ausfolgung des Führerscheines anbelangt, so hat die 5. Führerscheingesetz - Novelle eine wesentliche Änderung der Rechtslage bewirkt. Während die Ausfolgung des Führerscheines gemäß § 28 Abs. 1 FSG 1997 in der Fassung vor der 5. Führerscheingesetz - Novelle schon zu unterbleiben hatte, wenn Gründe für eine (weitere) Entziehung der Lenkberechtigung (bloß) gegeben waren, setzt das Einbehalten des entzogenen Führerscheines seit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 81/2002 gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 legcit voraus, dass die weitere Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid angeordnet wird. (Hier: Ein solcher Bescheid ist nach der Aktenlage nicht erlassen worden.)“ (VwGH 20. Juni 2006, 2003/11/0162)

Die Entziehungsdauer endete insofern automatisch nach Erfüllung der begleitenden Maßnahmen und ist die „[...],Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig [ist], sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird‘“ (8. September 2016, Ra 2014/11/0087).
Die belangte Behörde darf die Wiederausfolgung des Führerscheins daher nicht vom Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen, sondern hat, im Falle der Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung einen separaten Entzugsbescheid zu erlassen.

III.4. Aufgrund der umgehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Hauptgegenstand, die mit Zustellung in Rechtskraft erwächst und mit welcher die Anordnung, der Bf habe sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aus dem Rechtsbestand eliminiert wird, ist eine gesonderte Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde obsolet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einhellige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich dargelegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl